

Kontrollplan Schleswig-Holstein

nach Art. 50 Abs. 2a der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA)



Stand Januar 2023

Impressum

Herausgeber:

GOES Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH

Havelstraße 7, 24539 Neumünster

HRB 1720 NM, Amtsgericht Kiel

UStID DE161659288

Geschäftsführer Gerret Gottschalk

Aufsichtsratsvorsitzender Ministerialdirigent Dr. Andreas Wasielewski

E-Mail: tfs@goes-sh.de

Fachaufsicht:

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Titelbild:

GOES Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	1
II. GEOGRAPHISCHES GEBIET	3
III. ZIELE UND PRIORITÄTEN DER KONTROLLEN	4
IV. GEPLANTE KONTROLLEN	8
1. Kontrollen von Verbringungen	9
2. Kontrollen von Einrichtungen, Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern	10
V. AUFGABEN UND ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN	12
1. MEKUN	12
2. GOES	12
3. LfU	13
4. Kreise und kreisfreie Städte	13
5. Landespolizei	13
6. Zoll und BALM	14
VI. SCHULUNG DES KONTROLLPERSONALS	15
VII. RESSOURCEN ZUR UMSETZUNG DES KONTROLLPLANS	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Vollständige Bezeichnung</u>
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Länder (Software)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz, Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung in der jeweils geltenden Fassung
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
eBAIS	Elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem
EU	Europäische Union
GOES	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Neumünster
IMPEL	European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung
LAbfWZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung
LfU	Landesamt für Umwelt, Flintbek
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Kiel
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung

I. EINLEITUNG

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet, für ihr gesamtes geografisches Gebiet Pläne für die Kontrolle von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, und Händlern und von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung zu erstellen. Aufgrund der grundgesetzlich bei den Ländern liegenden Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts erstellen in Deutschland die einzelnen Bundesländer Kontrollpläne für ihr Gebiet. Ein Kontrollplan wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) wurden in Deutschland ergänzende Regelungen zur VVA getroffen. Nach dem AbfVerbrG müssen sich die Bundesländer bei der Erstellung und Aktualisierung ihrer Kontrollpläne untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Bundesländer betreffen. Außerdem ist das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) bezüglich der Inhalte der Kontrollpläne, welche die Zollbehörden und das BALM betreffen, herbeizuführen.

In Schleswig-Holstein obliegt die Erstellung des Kontrollplans der GOES Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (kurz GOES) mit Sitz in Neumünster.

Nach Art. 50 Abs. 2a VVA müssen die Kontrollpläne Folgendes umfassen:

- a) Ziele und Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden (z.B. Risikobewertung),
- b) das geografische Gebiet,
- c) Angaben über die geplanten Kontrollen,
- d) die den an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- f) Angaben zur Schulung der Kontrolleure im Hinblick auf Kontrollen
- g) Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des betreffenden Kontrollplans.

„Kontrolle“ ist dabei nach Art. 2 Nr. 35a VVA eine Maßnahme, die von den beteiligten Behörden unternommen wird, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Händler, ein Makler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften der VVA erfüllt. Die Kontrollen beziehen sich auf den gesamten Entsorgungsweg der Abfallverbringung vom Abfallerzeuger über den Abfalltransport bis hin zur endgültigen Entsorgung oder Verwertung der Abfälle.

II. GEOGRAPHISCHES GEBIET

Der vorliegende Kontrollplan gilt für das geographische Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein besitzt gemeinsame Grenzen mit den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sowie zum EU-Nachbarstaat Dänemark.

Schleswig-Holstein verfügt über die Seehäfen Brunsbüttel, Flensburg, Husum, Kiel, Lübeck, Puttgarden und Rendsburg. Dort werden Warenimporte- und -exporte sowohl in Bezug auf andere EU-Staaten (insbesondere Skandinavien und baltische Staaten) als auch weltweit umgeschlagen.

Wichtige Verkehrsachsen sind die Bundesautobahnen A7 als Nord-Süd-Achse von und nach Dänemark bzw. Skandinavien, die „Vogelfluglinie“ entlang der A1 zum Seehafen Puttgarden auf der Insel Fehmarn von und nach Dänemark bzw. Skandinavien, die A23 zwischen Hamburg und der schleswig-holsteinischen Westküste und die A20 und A24 nach Mecklenburg-Vorpommern und weiter Richtung Osteuropa.

III. ZIELE UND PRIORITÄTEN DER KONTROLLEN

Das Ziel der Kontrollen ist, illegale Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen verbringungsrechtliche Vorschriften zu erkennen und aufzudecken sowie illegalen Verbringungen entgegenzuwirken. Wichtige Voraussetzung hierfür ist ein Informationsaustausch der zuständigen Behörden, um Erkenntnisse über gegebenenfalls systematisch illegales Verhalten zu erlangen. Die strukturierte Kontrollpräsenz bei Anlagen und auf den relevanten Verbringungsrouen erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung rechtswidriger Abfallverbringungen und kann dazu beitragen, fehlerhaftem Verhalten u.a. durch gezielte Beratung vorzubeugen (Abwehr von Zuwiderhandlungen).

In erster Linie sollen solche Verbringungsverfahren überwacht werden, bei denen eine illegale Verbringung am wahrscheinlichsten ist und/oder bei denen eine illegale Verbringung zu einer Beeinträchtigung der Umwelt führen würde. Dementsprechend basiert der Kontrollplan gemäß Art. 50 Abs. 2a VVA auf einer Risikobewertung und Überwachungserfahrungen für spezifische Abfallströme in der Vergangenheit. Damit soll unter anderem die erforderliche Mindestzahl an Kontrollen ermittelt werden, einschließlich materieller Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern, Maklern und Abfallverbringungen oder von der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung.

Um Abfallverbringungen effektiv kontrollieren zu können, ist die Bildung von Überwachungsschwerpunkten und eine Prioritätensetzung bei der Kontrolle erforderlich. Grundlage dafür ist eine Risikobewertung, bei der die Abfallströme und die damit einhergehenden Risiken betrachtet werden.

In die Risikobewertung wurden folgende Aspekte einbezogen:

- Umweltgefährdung:
Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle und Abfallgemische (Gefährlichkeitskriterien gemäß Anhang III der EU Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 bzw. der Anlage III zum Basler Übereinkommen; mengenmäßige Relevanz; ggf. spezielle Transportrisiken).
- Abfallströme und Auffälligkeiten in der Vergangenheit:
Auswertung von Informationen aus Kontrollaktivitäten der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein, anderer Bundesländer und der Umweltbehörden im Ausland, des IMPEL-Netzwerkes sowie weiterer Quellen hinsichtlich illegaler Verbringungen in der Vergangenheit (Informationen von Dritten).
- Beteiligte an der Verbringung (Zuverlässigkeit):
Analyse aller Beteiligten im Hinblick auf ihre Verbringungsaktivität (Auffälligkeiten in der Vergangenheit, Qualität der Dokumentation und Kommunikation).

- **Marktentwicklung:**
Marktentwicklung im Erzeuger- und Entsorgungsbereich einschließlich Abfallstromverwerfungen mit der Folge von überregionalen Entsorgungsengpässen (Anlagenschließungen, reduzierte Anlagenkapazitäten).
- **Rechtsentwicklung:**
Berücksichtigung von sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel verringerte Grenzwerte).
- **Entsorgungsverfahren:**
Art des Behandlungsverfahrens, Entsorgungssicherheit bei vorläufigen Verfahren, Stand der Anlagentechnik bei Entsorgern (Kontrolle einer schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung)
- **Zielland-Spezifika:**
Umsetzungsbeurteilung von Entsorgungsstandards im europäischen und nicht-europäischen Ausland. Gegenüberstellung von globalen Entsorgungskosten. Länderspezifische Beschränkungen gemäß Basler-Übereinkommen.

Unter Beachtung dieser Kriterien ergeben sich für das Land Schleswig-Holstein hohe, mittlere und geringe Kontrollprioritäten.

Hohe Kontrollpriorität

Bei einer starken Umweltgefährdung wird die Kontrollpriorität als hoch eingestuft. Die Verbringung gefährlicher Abfälle unterliegt einem Genehmigungsverfahren (Notifizierungsverfahren) unter herkunfts- und verbleibsbezogener Behördenbeteiligung. Ein hohes Gefährdungspotential besteht zum Beispiel bei Abfällen mit flüchtigen Schwermetallen, Halogenen, stark oxidierenden Stoffen oder quecksilberhaltigen Abfällen.

Kunststoffabfälle (insbesondere aus der Elektroaltgerätezerlegung) unterliegen ebenfalls der Notifizierungspflicht, wenn sie mit bromierten Flammschutzmitteln in einer Weise verunreinigt sind, dass sie gemäß der EU-POP Verordnung 2019/1021 beseitigt werden müssen. Derartige Abfälle unterliegen einem Exportverbot in Drittstaaten. Derzeit liegt der Grenzwert für eine Gruppe von fünf Polybromierten Diphenylen bei 1000 mg/kg. Die EU Kommission hat mit der Verordnung 2022/2400 eine Absenkung des Grenzwerts auf 500 mg/kg sowie die Aufnahme weiterer Substanzen in Anhang IV der EU POP-Verordnung beschlossen. Die Verordnung gilt ab dem 10. Juni 2023. Die Verschiebung der Abfallströme beim Abfallerzeuger und den Sortieranlagen von Elektroaltgeräten wird mit Beratung und intensivem Austausch aufmerksam verfolgt werden. Ebenso wird gemeinsam mit dem LfU bei den Abfallerzeugern die Detektion auf die regulierten bromhaltigen Flammschutzmittel geprüft.

Das Notifizierungsverfahren gilt auch für nicht gelistete Abfälle und Abfallgemische ohne eine Einstufung gemäß dem Basler Übereinkommen. Hervorzuheben sind in dem Zusammenhang Kunststoffgemische, die innerhalb der EU als EU48 und ins nicht-europäische Ausland mit Y48 verbracht werden können. Der Nachweis einer Abgrenzung zur Einstufung in sortenreine Kunststoffabfälle unter EU3011 bzw. B3011, für die lediglich die Informationspflichten nach Artikel 18 VVA gelten, erweist sich in der Praxis teilweise als schwierig und muss in enger Verbindung mit der Abfallgenese betrachtet werden.

Mittlere Kontrollpriorität

Exporte von Gebrauchsgütern bedienen häufig Zielländer in Westafrika (Benin, Togo, Nigeria und Ghana) und die Länder in Osteuropa. Die Abgrenzung zwischen noch gebrauchsfähigen Waren und Abfällen ist nicht trivial und muss vom Exporteur mit entsprechenden Dokumenten für den jeweiligen Einzelfall belegt werden. Es ist zu beobachten, dass die Gebrauchsfähigkeit zum Beispiel von Elektroaltgeräten von den Exporteuren und Importeuren nicht immer korrekt hergeleitet wird. In relevantem Umfang ist dies neben Elektro- und Elektronikaltgeräten auch bei Altreifen und bei gebrauchten Kfz-Teilen der Fall. Häufig wird eine Eigenschaft als Nicht-Abfall (Ersatzteil) damit begründet, dass eine tatsächliche Nutzung im Zielland beabsichtigt sei, der jeweilige Gegenstand dort einen positiven Marktwert besäße oder die Gebrauchsfähigkeit im Zielland anders beurteilt würde als in Deutschland. Allerdings häufen sich auch in Deutschland die Meldungen über illegale Ablagerungen von Altreifen, da diese nicht der Nachweispflicht unterliegen und sich somit einer unmittelbaren Kontrolle entziehen

Bei der Beurteilung der Abfalleigenschaft sind die jeweiligen Anlaufstellenleitlinien bzw. die Vorgaben nach § 23 (1) Elektro- und Elektronikgerätegesetz abzugleichen. Im Ergebnis findet sich bei Exporten von gebrauchten Gegenständen regelmäßig auch ein Anteil von Geräten etc., die keine Funktionstüchtigkeit aufweisen. Funktionsnachweise sind gemäß Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Voraussetzung für die Exportfähigkeit. Zudem werden noch funktionstüchtige Gebrauchsgüter häufig unsachgemäß verpackt und gestaut. Dadurch können während des Transportvorgangs auftretende Beschädigungen die Abfalleigenschaft auslösen. Verbringungen von Abfällen zur Beseitigung in Entwicklungsländer sind gemäß Basler Übereinkommen verboten. Akteure und Versender, die bekanntermaßen mehrfach Abfälle nach Afrika verbringen, werden deswegen auch häufiger kontrolliert. Abfälle können in diesen Zielländern in der Regel nicht entsprechend europäischer Standards verwertet werden. Nicht zuletzt ist im Rahmen des Europäischen Green Deals und dem Ausbau der EU Kreislaufwirtschaft die Verfügbarkeit an Recyclingrohstoffen zu verbessern und langfristig sicherzustellen.

Daneben werden nicht-gefährliche aber notifizierungspflichtige Massenabfälle wie z.B. Sortierreste aus Gewerbesortieranlagen oder Altholz kontrolliert, um sicherzustellen, dass einerseits die gesetzlichen Anforderungen (GewAbfV und AltholzV) eingehalten

werden und andererseits diese Massenabfälle in dafür zugelassene Anlagen exportiert werden.

Geringe Kontrollpriorität

Bei der Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen, welche nicht aus dem Kunststoffbereich stammen, kann von einem geringen Umweltrisikopotential ausgegangen werden. Damit ergibt sich für diese Abfälle eine geringe Kontrollpriorität. Beispiele hierfür sind Schrotthändler oder Alttextilien. Allerdings muss der Export in den jeweiligen Empfangsstaat zulässig sein. Darüber hinaus besteht die Gefahr der fehlerhaften Einstufung als nicht notifizierungspflichtiger Abfall durch den Abfallerzeuger bzw. Händler und Makler. Wenn sich Zweifel an der Korrektheit der Einstufung durch die Beteiligten ergeben, erhöht sich die Kontrollpriorität. Beispielsweise können Altholzabfälle zu einem notifizierungspflichtigen Massenabfall werden, wenn sie nicht ausschließlich mechanisch behandeltes Holz, sondern auch gefährliches Altholz der Altholzklasse 4 mit diversen Holzschutzmitteln enthalten. Ebenfalls mit zunehmender Sorge werden Verbringungen von Alttextilien insbesondere nach Afrika und Südamerika betrachtet. Dort führt die häufig schlechte Qualität der Altkleider zu einer unzureichenden Verwertung oder illegalen Ablagerungen. Da die Alttextilien häufig hohe Kunststoffanteile besitzen und chemisch behandelt sind, sind negative Auswirkungen auf die Umwelt die Folge.

Die vorgezeichnete Risikobewertung ist die Grundlage für die Ausrichtung des Kontrollplans. Mit den wachsenden Erkenntnissen aus der Kontrolltätigkeit aller beteiligten Behörden, werden für ein aktuelles Lagebild die festgelegten Kontrollprioritäten im Rahmen der behördlichen Überwachung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IV. GEPLANTE KONTROLLEN

Zu unterscheiden sind nach Art. 50 Abs. 2 VVA einerseits Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern gemäß Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in den Anlagen vor Ort sowie andererseits Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung.

In beiden Fällen sind regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen möglich. Anlassbezogene Kontrollen erfolgen etwa bei Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen rechtliche Vorgaben und nach Betriebsstörungen.

Die Kontrolle von Verbringungen kann gemäß Art. 50 Abs. 3 der Abfallverbringungsverordnung insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

- a) am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden,
- b) am Bestimmungsort, einschließlich der vorläufigen und der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, mit dem Empfänger oder der Anlage,
- c) an den Außengrenzen der Union und/oder
- d) während der Verbringung innerhalb der Union.

Nach Art. 50 Abs. 4 Abfallverbringungsverordnung umfassen die Kontrollen von Verbringungen die Prüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Bestehen bei Kontrollen Zweifel, ob es sich um Abfall handelt oder nicht bzw. ob die Verbringung im Einklang mit der VVA steht, können die an den Kontrollen beteiligten Behörden gemäß Art. 50 Abs. 4 VVA Nachweise verlangen, die geeignet sind, den Verdacht, dass es sich um Abfälle handelt bzw. dass die Verbringung nicht im Einklang mit der VVA steht, zu widerlegen (Beweislastumkehr). Werden diese Nachweise nicht innerhalb einer festgelegten Frist übermittelt oder ist die Behörde der Auffassung, dass die vorgelegten Nachweise/Informationen für die Beurteilung nicht ausreichend sind oder dass kein ausreichender Schutz vor Beschädigung während der Beförderung, Verladung und Entladung gewährleistet ist, so ist von einer illegalen Abfallverbringung auszugehen. Dies gilt auch für die Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 VVA unterliegen. Diese werden ohne Notifizierung nur mit dem im Anhang VII VVA enthaltenen Dokument zur Verwertung verbracht. In diesen Fällen können die an Kontrollen beteiligten Behörden nach Art. 50 Abs. 4c Unterabs. 2 VVA Nachweise verlangen, die belegen, dass die verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während der Verwertung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden (Artikel 49 VVA).

Im Rahmen der sogenannten Regelüberwachung finden verdachtsunabhängige Prüfungen innerhalb bestimmter Kontrollintervalle statt. Sie soll in erster Linie präventiv wirken und Umweltrisiken frühzeitig erkennen und vermeiden helfen.

Zusätzlich zur risikobasierten Regelüberwachung werden verdachtsabhängige Kontrollen durchgeführt. Anlass für eine solche Kontrolle ist meist ein der Behörde durch eigene Ermittlungen oder durch andere Behörden (Kontrollmitteilung) bzw. die Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangter Verdacht eines schweren Verstoßes. Auch wiederholte geringfügige Verstöße gegen Vorschriften des Abfallverbringungsrechts können Anlass für eine Vor-Ort-Kontrolle sein.

Eine Anlasskontrolle unterstützt die Sachverhaltsaufklärung, insbesondere wenn der Verdacht auf illegale Abfallverbringung besteht bzw. der Abfallstatus oder die Herkunft und die Art des Abfalls unklar sind. Weiterhin dient sie der Vorbereitung von behördlichen Maßnahmen wie Anordnungen zur Sicherstellung, Rückführung oder Entsorgung.

1. Kontrollen von Verbringungen

Stichprobenartige, verdachtsunabhängige Kontrollen von Verbringungen an Verkehrswegen sind insbesondere geeignet, nicht behördlich genehmigte Transporte auf ihre ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen.

Dies betrifft Transporte, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen. Darüber hinaus können insbesondere Verdachtsfälle von illegalen Verbringungen festgestellt werden (z. B. Verbringungen als Produkt ohne Notifizierung und entsprechende Spezifikation oder Verstöße gegen Exportverbote). Auch genehmigte Transporte können auf ihre ordnungsgemäße Durchführung überprüft werden (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen, Einhaltung von Auflagen).

Transportkontrollen entlang der relevanten Verkehrskorridore, in Zuwegungen von Entsorgungsanlagen sowie an Grenzen und Seehäfen finden wiederholt durch das BALM, den Zoll und die Polizei statt. Die GOES wird gemäß dem Kontrollplan regelmäßig darin einbezogen.

Transportkontrollen umfassen sowohl Kontrollen der mitzuführenden abfallrechtlichen Unterlagen und Begleitpapiere mit Hilfe des Abfallüberwachungssystems der Behörden (ASYS) bzw. des elektronischen, behördlichen Abfallinformationssystems (eBAIS), sowie eine organoleptische Prüfung (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) zur Feststellung der Beschaffenheit der transportierten Abfälle. In dem Zuge sind ggf. die Angaben im Anhang VII Dokument soweit möglich auf Richtigkeit zu kontrollieren unter Berücksichtigung der EU Verordnung 1418/2007. Mit der Verordnung können die Baselstaaten festlegen, ob spezifische Abfälle besonderen Einfuhrbestimmungen oder einem Importverbot unterliegen. Zudem sollte nach Möglichkeit vom Erzeuger Bildmaterial der Abfälle

während der Beladung und von Genehmigungen zur Entsorgungsanlage vorgelegt werden.

2. Kontrollen von Einrichtungen, Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern

Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG betreffen Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, Makler und Händler sowie Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen.

Bezogen auf nationale Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen solche Kontrollen gemäß § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen gelten § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG.

Kontrollen von IED-Anlagen

Die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie – IED) sieht eine regelmäßige und systematische Überwachung aller Industrieanlagen, die der Richtlinie unterfallen, vor. Kontrollen im Rahmen der Regelüberwachung von IED-Anlagen dienen auch der Überwachung der Einhaltung der sich aus der VVA ergebenden Pflichten, wenn sie Einrichtungen und Unternehmen betreffen, welche Abfälle grenzüberschreitend verbringen oder Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten. Liegen Hinweise und Informationen über grenzüberschreitende Abfallverbringungen vor, prüft die für die Überwachung solcher Verbringungen zuständige Behörde die Legalität der Verbringungen, insbesondere durch Einsichtnahme in Unterlagen zu Notifizierungen oder zu Verbringungen gemäß Art. 18 VVA.

Kontrollen von Nicht-IED-Anlagen

Kontrollen von Anlagen, die vom IED-Überwachungsplan nicht erfasst sind und die Abfälle grenzüberschreitend verbringen oder Abfälle aus grenzüberschreitender Verbringung erhalten, erfolgen als Anlass- und Regelkontrollen. Anlagen mit Kapazitäten unterhalb der Mengenschwellen nach 4. BImSchV unterliegen in Schleswig-Holstein der Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen liegt in Schleswig-Holstein die abfallrechtliche Zuständigkeit bei der Genehmigungsbehörde.

Kontrollen von in ASYS erfassten Erzeugern, Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern

Kontrollen der in ASYS erfassten Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Händler und Makler werden im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG als Anlasskontrollen oder stichprobenartig durch die zuständige Abfallbehörde durchgeführt.

V. AUFGABEN UND ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN

Die Zuständigkeiten der abfallrechtlichen Überwachungsbehörden sind nach § 25 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) räumlich und sachlich gegliedert. Grundsätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, pro Überwachungspflichtigem nur einer einzigen Behörde die Zuständigkeit zu übertragen. Im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung wird von diesem Grundsatz abgewichen zugunsten einer fachlichen Spezialisierung der Behörden.

Die Zuständigkeit für Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA liegt in Schleswig-Holstein bei den folgenden Behörden:

1. MEKUN

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) ist als oberste Abfallentsorgungsbehörde u. a. zuständig für die Landesabfallwirtschaftsplanung sowie für die Ausübung der Fachaufsicht über die in der LAbfWZustVO aufgeführten Behörden.

2. GOES

Die GOES nimmt als beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben der Abfallstromüberwachung für das Land Schleswig-Holstein wahr. In ihrer Zuständigkeit liegt unter anderem die Durchführung des AbfVerbrG und der VVA. Die GOES ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Verbringung von Abfällen nach der VVA in Bezug auf Schleswig-Holstein. Sie ist zuständig für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen, die in Schleswig-Holstein erstmals verwertet oder beseitigt werden (Empfangsbehörde) oder deren Verbringung in Schleswig-Holstein beginnt oder beginnen soll (Versandbehörde). Dies beinhaltet auch Entscheidungen über Rückführungen oder Abfalleinstufungen. Weiterhin ist die GOES befugt, ebenfalls Kontrollen für Abfälle im Transit durchzuführen (§ 14 Abs. 2 AbfVerbrG). In diesen Fällen ist die GOES auch zuständig für Anordnungen zur Sicherstellung oder sicheren Lagerung gemäß § 11 Abs. 4 und 5 AbfVerbrG. Aus den Erkenntnissen der Überwachung der Abfallverbringung ergeben sich Hinweise für die Planung und die Durchführung künftiger Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA.

Die GOES ist ferner zuständig für die Erstellung dieses Kontrollplans sowie für die Organisation und die Durchführung der Kontrollen nach VVA und AbfVerbrG.

Die GOES führt stichprobenartig und anlassbezogen Kontrollen bei Unternehmen, Einrichtungen, Maklern und Händlern durch und nimmt regelmäßig an Verkehrskontrollen von BALM, Zoll und Polizei teil.

Außerdem verwaltet und pflegt die GOES die zentrale ASYS-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein. Die GOES unterstützt und berät alle abfallrechtlich zuständigen Behörden im Lande bei der Nutzung von ASYS. Die zuständigen Behörden sind per Fernzugriff mit der zentralen ASYS-Datenbank verbunden. Sämtliche Inhalte stehen damit allen zuständigen Behörden zur Verfügung. Die GOES fungiert als ASYS-Daten-Knotenstelle Schleswig-Holsteins und stellt die Kommunikation mit den Datenbanken der anderen Bundesländer sicher.

3. LfU

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist obere Abfallentsorgungsbehörde und u. a. zuständig für die Genehmigung sowie die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG von Deponien und genehmigungsbedürftigen bzw. anzeigepflichtigen Anlagen nach §§ 4, 23 BImSchG. Das LfU ist im Rahmen seiner Zuständigkeit als Ordnungsbehörde nach § 164 LVwG zuständig für die Abwehr von Zuwiderhandlungen. Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem AbfVerbrG und der VVA führt das LfU durch.

4. Kreise und kreisfreie Städte

Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörden (UAB) sind, soweit durch die LAbfWZustVO oder durch andere Rechtsvorschriften nicht anders bestimmt, für die Durchführung der in § 25 Abs. 1 Satz 1 LAbfWG genannten Rechtsvorschriften zuständig. Im Rahmen dieser sogenannten Auffangzuständigkeit sind die UAB zuständig für die allgemeine Überwachung nach § 47 KrWG von Sammlern/ Beförderern/ Händlern und Maklern, sofern die Zuständigkeit nach AbfAEV nicht bei der GOES liegt, von Abfällen sowie von Abfallerzeugern ohne genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. LfU s. o.). Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ordnungsbehörde nach § 164 LVwG zuständig für die Abwehr von Zuwiderhandlungen einschließlich der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag unterhält den Arbeitskreis Abfall und Bodenschutz, der abfallbehördliches Handeln im Lande harmonisiert.

5. Landespolizei

Die Landespolizei hat nach der LAbfWZustVO keine spezifisch abfallrechtlichen Zuständigkeiten. Die Landespolizei ist nach dem allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) zuständig für Gefahrenabwehr, Ermittlungen bei Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Unterrichtung der zuständigen Ordnungsbehörden sowie die Verkehrsüberwachung. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kontrollplans erfolgt anlassbezogen. Im Rahmen der Verkehrsüberwachung erfolgen gemeinsame Kontrollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Kontrollplans.

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltverfehlungen ist im gemeinsamen Erlass der zuständigen Ministerien VIII 710/5900.6/IX 341-578.709.106 (Amtsbl. Schl.-H. 1988 S. 251) geregelt.

6. Zoll und BALM

Bei der Kontrolle von Verbringungen von Abfällen wirken nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BALM im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in, durch und aus der Europäischen Union. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen von Unionswaren zwischen Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Das BALM hat gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz (GkG) darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung führt das BALM regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch. Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden geplant. Das BALM führt ebenso anlassbezogene Kontrollen von Abfallverbringungen durch. Diese können in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden und gemeinsam mit diesen erfolgen oder kurzfristig aufgrund von Hinweisen durchgeführt werden.

Die Zusammenarbeit der Abfallbehörden mit dem BALM erfolgt hinsichtlich der Abstimmung der Planung und Durchführung gemeinsamer Kontrollen, der gegenseitigen Unterstützung bei Schulungen, der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zur Kontrolle von Verbringungen und damit verbundenen Verwertungen oder Beseitigungen sowie zur Bekämpfung illegaler Verbringungen nach § 9 AbfVerbrG.

VI. SCHULUNG DES KONTROLLPERSONALS

Die Schulung des Kontrollpersonals erfolgt im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen, im Rahmen des Arbeitskreises Abfall und Bodenschutz, als Vorbereitungsveranstaltung zu gemeinsamen Kontrollen sowie im Rahmen von Workshops zur Kontrolle von Abfallverbringungen unter Federführung der GOES.

Schwerpunkte der Workshops sind folgende:

- Formale Aspekte von Dokumentation und Transportbegleitpapieren sowie Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnissen
- Erkennen und Bewerten von Abfällen
- Unterrichtung der zuständigen Behörden
- Beweislast nach der VVA, Nachweise nach Art. 50 VVA
- Erkennen von illegalen Verbringungen
- Erfahrungsaustausch
- Abgrenzung und Gemeinsamkeiten zu nationalen Verbringungen

Die Zollverwaltung führt Schulungen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durch.

Das BALM führt regelmäßig für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes behördeninterne Seminare zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften durch.

Für eine erleichterte Überwachung von Abfalltransporten eignet sich die Webanwendung elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem (eBAIS) als Nachfolger von IPA-CON. Damit sind Recherchen in den von den Ländern betriebenen Fachdatenbanken des Abfallüberwachungssystems ASYS möglich. Die Befähigung im Umgang mit den technischen Anwendungen ist ebenfalls Bestandteil von Schulungen der verschiedenen Kontrollbehörden.

VII. RESSOURCEN ZUR UMSETZUNG DES KONTROLLPLANS

Die GOES hält eine hauptamtliche Inspektionseinheit ausschließlich für die Kontrollen nach AbfVerbrG und VVA vor. Die übrigen abfallrechtlich zuständigen Behörden im Lande halten Inspektionspersonal im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vor.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Das BALM regelt die Durchführung der Abfalltransportkontrollen über einen internen Dienstplan, der die Abstimmung mit den weiteren abfallrechtlich zuständigen Behörden sowie die Beteiligung berücksichtigt.

Sonstige finanzielle Ressourcen werden nicht für erforderlich gehalten. Denn bei der Ausführung sowie der Kostenübernahme von sich aus einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ergebenden Maßnahmen (Sicherstellung, Entsorgung, Probenahme und Analyse etc.) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt, um Ersatzvorhaben durch das Land Schleswig-Holstein zu vermeiden. Entsprechende Kosten aus der Überwachung trägt der Notifizierende bzw. der Veranlassende oder der Abfallerzeuger (Art. 29 VVA, § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 und 5 AbfVerbrG, § 18 Abs. 4 KrWG). Im Rahmen von Notifizierungsanträgen wird bereits durch die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 6 VVA einer möglichen Ersatzvornahme durch die zuständigen Behörden vorgebeugt.